

Teuer, aufwändig, teilhabegefährdend: Die Bezahlkarte.

GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
Projekt Q
Claudius Voigt
Hafenstr. 3-5, 48153 Münster
0251-14486-26
Voigt@ggua.de
www.einwanderer.net



Was sagt das Gesetz?

Was sagt das Gesetz?

- Seit einem Jahr sehen § 2 und 3 AsylbLG die Bezahlkarte als eine **mögliche** Leistungsform vor. Sie **kann** genutzt werden, es besteht also **Ermessen**. Vorgeschrieben oder vorrangig ist sie aber **nicht**.
- Das AsylbLG schreibt dabei vor, dass für Bedarfe, die nicht mit Bezahlkarte gedeckt werden können, **Geldleistungen** erbracht werden **müssen**. Das heißt: Der abhebbare Betrag muss nach Bedarf erhöht werden.
- Die inhaltliche Ausgestaltung der Bezahlkarte wird ansonsten im Gesetz **nicht geregelt**.
- Länder und Kommunen sind daher frei, **ob** und **wie** sie eine Bezahlkarte nutzen.
- Dabei handelt es sich um einzelfallbezogene **Ermessensentscheidungen**, die von den Ländern (per Hinweis / Weisung) gelenkt werden können.

Wie ist der Stand bundesweit?

Wie ist der Stand bundesweit?

- In allen Bundesländern sind mittlerweile Verträge mit **Kartendienstleistern** abgeschlossen worden:
- Bayern: PayCenter / Mastercard
- Mecklenburg-Vorpommern: Yoursafe / Visa
- Alle anderen: Secupay / Visa („Socialcard“)
- In den meisten Bundesländern werden die Karten schon in **Landeseinrichtungen** eingesetzt.
- In den **Kommunen** ist es sehr unterschiedlich: In manchen Bundesländern flächendeckend (z. B. Bayern), in anderen noch gar nicht (z. B. Schleswig-Holstein).

Wie ist der Stand bundesweit?



„SocialCard“
(14 Bundesländer)



PayCenter
(Bayern)

Wie wird die Bezahlkarte ausgestaltet?

Wie wird die Bezahlkarte ausgestaltet?

- **Nicht gesetzlich geregelt**, daher Entscheidung der jeweiligen Leistungsbehörde. Die Länder machen Vorgaben oder „Empfehlungen“.
- **Verpflichtend für die Kommunen?**
 - Niedersachsen, Hessen: **ja**
 - Rheinland-Pfalz, NRW: **nein** (In NRW haben bereits ein Drittel der Kommunen abgelehnt.)
- **Abhebbarer Betrag** (Regelempfehlung, Abweichungen möglich!):
 - Rheinland-Pfalz: **130 Euro**
 - Bremen: **120 Euro**
 - Ansonsten: meist **50 Euro**
- **Kosten für Abhebung am Automaten:**
 - Baden-Württemberg, Hamburg, Niedersachsen: **zahlen die Leistungsberechtigten**
 - Bayern, Hessen, Sachsen-Anhalt: **1-2 Abhebungen pro Monat zahlt das Sozialamt**
 - Sachsen: **zahlt das Sozialamt**

Wie wird die Bezahlkarte ausgestaltet?

- **Ausgeschlossen** bei Online-Zahlungen:
 - Überall: **Geldtransfer** (in das Ausland, aber faktisch wohl auch im Inland)
 - NRW, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein: zusätzlich **Glücksspiel**
- **Räumliche Beschränkung**:
 - Bayern: **Entsprechend Residenzpflicht**
 - Baden-Württemberg, Hamburg, Rheinland-Pfalz, NRW: **keine**.
- **Überweisungen / SEPA-Lastschriften**:
 - Bayern: mit **Whitelist** (müssen beim Sozialamt beantragt und freigeschaltet werden)
 - Mecklenburg-Vorpommern: ?
 - Restliche Bundesländer: **Technisch bis auf weiteres nicht möglich**. Im „Frühjahr“ soll die Funktion nachprogrammiert sein. Dann:
 - Baden-Württemberg, Hamburg, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt: **Whitelist**
 - Hessen, NRW: **Whitelist oder Blacklist**
 - Rheinland-Pfalz: **Blacklist**

Wie wird die Bezahlkarte ausgestaltet?

▪ Wer soll keine Bezahlkarte bekommen:

- Baden-Württemberg, Hessen, NRW, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein: Personen, die arbeiten und nur **ergänzende Leistungen beziehen**
- Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein: Personen mit **eingeschränkter Teilhabe (Krankheit, Behinderung)**
- Niedersachsen, Rheinland-Pfalz: **Analogleistungsberechtigte** nach § 2 AsylbLG

Wie wird die Bezahlkarte ausgestaltet?

- Eine Übersicht zur Umsetzung in den Bundesländern gibt es [hier](#):

Die Umsetzung der Bezahlkarte in den Bundesländern

	Verpflichtend oder freiwillig für die Kommunen?*	abhebbarer Bargeldanteil pro Person?*	Gebühren am Geldautomaten?**	Räumliche Geltung?	Ausgeschlossene Branchen?	Überweisungen?***	Personen, die keine Bezahlkarte bekommen sollen?	Hinweise / Rechtsgrundlagen
Baden-Württemberg	Ermessenslenkende Hinweise: Kommunen müssen aber nach Ermessen entscheiden.	50 Euro für Kinder und Erwachsene	zahlen die Leistungsberechtigten	bundesweit	Geldtransfer	Positivliste für bestimmte Empfänger*innen.	Erwerbstätige , die Lebensunterhalt zu mehr als 50 Prozent selbst sichern.	Erlass vom 29.10.2024
Bayern	Ermessenslenkende Hinweise: Kommunen müssen aber nach Ermessen entscheiden.	50 Euro für Kinder und Erwachsene	Zwei Abhebungen im Monat zahlt das Sozialamt	Entsprechend asyl-/ aufenthaltsrechtlicher Residenzpflicht. Sonst bundesweit.	Geldtransfer	Positivliste für bestimmte Empfänger*innen. Gilt auch für online-Zahlungen.	-	Fact Sheet März 2024 46. Infobrief des Staatsministeriums des Inneren zur Bezahlkarte vom 23.5.2024 Mail des bayerischen Innenministeriums
Berlin		50 Euro für Kinder und Erwachsene in den ersten sechs Monaten. Danach ohne Obergrenze.	?	?	?	?	Bezahlkarte ist nur für Personen im Asylverfahren vorgesehen. Ausgenommen sind Geduldete sowie Personen im Analogleistungsbezug. Ausgenommen sind auch Personen, die die Karte wegen Krankheit oder Behinderung nicht nutzen können.	Pressemitteilung des Berliner Senats vom 17.12.2024
Brandenburg	Es liegen noch keine landesweiten Informationen vor.							

Welche Leistungen müssen zusätzlich abhebbar gemacht werden?

Welche Leistungen müssen zusätzlich abhebbar sein?

- Für bestimmte Leistungen sieht das Gesetz **keine Bezahlkarte** vor.
- Das heißt: Diese müssen immer **zusätzlich abhebbar** gemacht werden.
 - **Aufwandsentschädigungen** / 80 Cent-Jobs (§ 5 AsylbLG)
 - **Schulbedarfspaket** / 65 / 130 Euro pro Schulhalbjahr (§ 3 Abs. 4 AsylbLG)
 - **Kindersofortzuschlag** / 25 Euro (§ 16 AsylbLG)
 - **Zusatzleistungen** nach § 6 AsylbLG, z. B. Mehrbedarfszuschläge
- Bedarfe, die nicht mit Bezahlkarte gedeckt werden können, müssen **ebenfalls zusätzlich abhebbar** gemacht werden, z. B.:
 - **Solange Überweisungen nicht möglich sind**: Kosten für Deutschlandticket, Handyvertrag, Rechtsanwältin, Sportvereinsbeitrag, Versicherungsbeitrag, Miete, Gewerkschaftsbeitrag
 - **Im Einzelfall**: Kosten für Schulmaterialien, Klassenkasse, Flohmarkteinkäufe, Käufe bei Kleinanzeigen... Hierbei muss deutlich gemacht werden, warum dies nicht aus dem Betrag von 50 Euro geleistet werden kann.

Wo liegen Handlungsansätze?

Wo liegen Handlungsansätze?

■ Bei Umstellung auf die Bezahlkarte

- Die Wahl der Leistungsform der Bezahlkarte ist ein **Verwaltungsakt** und eine **Ermessensentscheidung** der Sozialbehörde.
- Zuvor muss eine **Anhörung** (Möglichkeit zur Stellungnahme) erfolgen (→ § 28 VwVfG; § 24 SGB X)
- Wenn man dies verlangt, besteht Anspruch auf einen begründeten und rechtsmittelfähigen **Bescheid** (→ § 37 VwVfG; § 33 SGB X).
- Dieser muss auch die **Gründe** und eine **Abwägung** enthalten, warum sich die Behörde für die Bezahlkarte entschieden hat (→ § 39 VwVfG; § 35 SGB X).
- Gegen den Verwaltungsakt kann **Widerspruch** eingelegt werden.
- Wenn der Widerspruch abgelehnt wird, kann **Klage** beim Sozialgericht eingelegt werden.

Wo liegen Handlungsansätze?

- **Bei Umstellung auf die Bezahlkarte**
- **Argumente** gegen die Bezahlkarte können sein:
 - **Keine Rechtfertigung des Zwecks** (Kein Geld ins Ausland überwiesen, keine Familie im Ausland, nicht mit Schlepper eingereist)
 - **Lange Aufenthaltsdauer, gesellschaftliche Integration** (Arbeit, Analogleistungen, schon Bankkonto)
 - **Individuelle Gründe** (keine Infrastruktur für Kartenzahlung, keine technischen Voraussetzungen, nicht alphabetisiert, Behinderung, Erkrankung, Alter)
- Diese sollten gegenüber der Sozialbehörde, im Anhörungs- bzw. Widerspruchsverfahren offensiv vorgetragen werden.

Wo liegen Handlungsansätze?

- **Wenn schon eine Bezahlkarte ausgegeben wurde**
- individuell beantragen, höhere **Bargeldanteile** zu erhalten. Dies mit individuellen Umständen begründen – z. B. mit Behinderung, Krankheit, Alleinerziehung, Alter, Erwerbstätigkeit, langer Aufenthaltszeit, besonderen Bedarfen von Kindern, abgeschiedene Unterbringung usw.
- Spezielle **Bedarfe** – z. B. Einkäufe in kleinen Geschäften, am Kiosk, Privatkäufe gebrauchter Waren, Taschengeld für die Klassenfahrt usw. – zusätzlich beantragen und möglichst konkret begründen, warum dies erforderlich und mit der Bezahlkarte nicht möglich ist. Das AsylbLG sieht für diese Fälle einen Rechtsanspruch auf höhere Barleistungen vor (→ § 2 Abs. 2 S. 3; § 3 Abs. 3 S. 6 AsylbLG).
- Bei **Whitelist**: Überweisungen an konkrete Empfänger*innen beantragen

Wo liegen Handlungsansätze?

- Wenn schon eine Bezahlkarte ausgegeben wurde
- Jeder Antrag muss **entgegengenommen** und **entschieden** werden.
- Das Sozialamt hat die Pflicht, sich mit jedem Antrag individuell auseinanderzusetzen, eine Anhörung durchzuführen und einen **begründeten Bescheid** zu erlassen, der die jeweiligen Umstände des Einzelfalls berücksichtigt (§§ 33 und 35 SGB X; §§ 35 und 37 VwVfG) .
- Bei Ablehnungen können **Klage** und ggfs. **Eilantrag** beim Sozialgericht eingelegt werden. Hierzu ist die [Seite der GFF](#) hilfreich!

Was sagen die Gerichte?

Was sagen die Gerichte?

- In Hamburg und Bayern gab es **mehrere Eilentscheidungen** gegen die Ausgestaltung der Bezahlkarte:
- SG Nürnberg, [Beschluss vom 30. Juli 2024 \(S 11 AY 15/24 ER\)](#); SG Nürnberg, [Beschluss vom 30. Juli 2024 \(S 11 AY 18/24 ER\)](#),
- SG Hamburg, Beschluss vom 18. Juli 2024 ([S 7 AY 410/24 ER](#)).
- Eine umfassende Darstellung und Bewertung der bislang bekannten Gerichtsentscheidungen gibt es auf der Homepage der **Gesellschaft für Freiheitsrechte**: [„Mit der Bezahlkarte unter das Existenzminimum“](#).

Gibt es schon Gerichtsentscheidungen?

- Die positiven Entscheidungen basieren im wesentlichen auf folgenden Argumenten:
- Für die Umstellung auf eine Bezahlkarte ist ein **Verwaltungsakt** mit vorheriger Anhörung erforderlich, gegen den dann auch Rechtsmittel möglich sind.
- Hierfür muss das Sozialamt **Ermessen** ausüben und die **Besonderheiten des Einzelfalls** berücksichtigen.
- Eine **pauschale Begrenzung** des Bargeldbetrags auf 50 Euro ist unzulässig, auch hierfür muss Ermessen ausgeübt und der jeweilige Einzelfall geprüft werden. Der abhebbare Anteil muss ggfs. deutlich erhöht werden.
- Eine Bezahlkarte bedeutet eine **erhebliche Einschränkung** (eingeschränkter Bargeldanteil, Ausschluss von Online-Käufen, Käufe per Überweisung oder Rechnung gar nicht oder nur nach Freigabe durch das Sozialamt).

Gibt es schon Gerichtsentscheidungen?

- In Hamburg ist die positive Eilentscheidungen vom Landessozialgericht allerdings **aufgehoben** worden.
- LSG Hamburg: Beschluss vom 17.09.2024; L 4 AY 11/24 B ER
- Auch in Bayern hat das Landessozialgericht **negativ** entschieden:
- LSG Bayern: Beschluss vom 19.02.2025; L 8 AY 55/24 B ER
- Das Argument: Es bestehe **keine ausreichende Eilbedürftigkeit**, weil die Einschränkungen durch die Bezahlkarte nicht so groß sind. Es bestehe **kein Anspruch** auf höhere Geldleistungen, sondern nur Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung der Sozialbehörde.
- Wie die **Hauptsacheentscheidungen** aussehen werden, ist damit nicht gesagt, diese dauern aber noch lange.

Es entsteht gerade viel Solidarität.

Kartentausch

Du bekommst dein Geld auf eine Bezahlkarte und kannst nur 50€ im Monat bar abheben? Du brauchst mehr Bargeld? Dann lass uns tauschen!

1

Gehe in ein Geschäft und kaufe einen GUTSCHEIN von Aldi, Lidl, Edeka, Rewe, Alnatura oder dm für maximal 50 €.
Diese GUTSCHEINE findest du immer an der Kasse.



2

Bring den GUTSCHEIN zu uns und wir tauschen ihn.

Du bekommst den Geldwert des GUTSCHEINS als Bargeld.



3

Wann und wo wir tauschen, erfährst du hier:

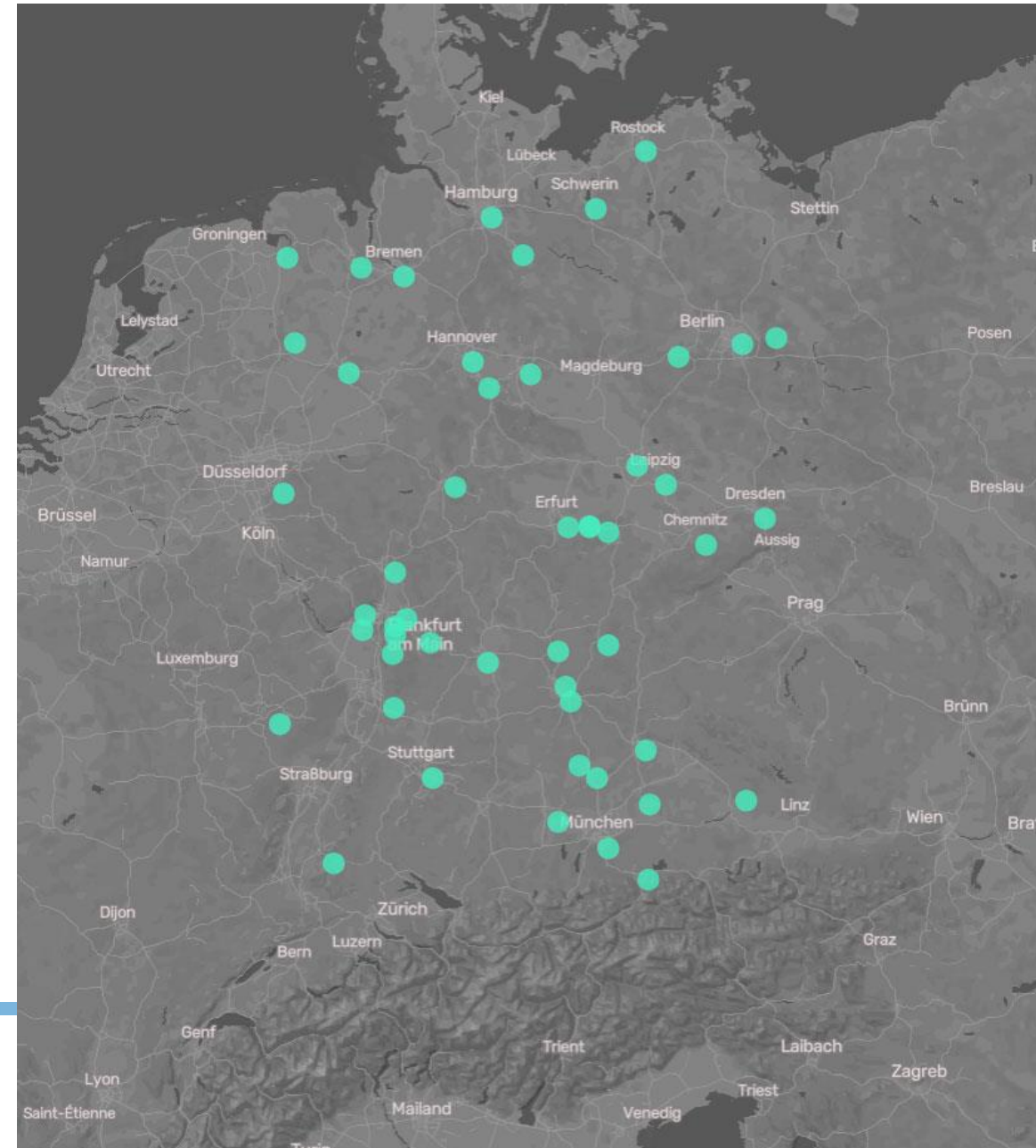


OFFEN!
für eine solidarische
Gesellschaft.

- Geflüchtete kaufen mit der Bezahlkarte digitale **Gutscheinkarten** bei dm, Rewe oder ALDI.
- Freiwillige kaufen ihnen diese gegen **Bargeld** ab.
- Mit den Gutscheinen können sie normal **einkaufen** gehen.

Es entsteht Solidarität.

- **Tauschinitiativen** gibt es bereits in vielen Kommunen.
- <https://www.seebruecke.org/aktuelles/kampagnen/bezahlkarte>



Solidarität soll kriminalisiert werden.

- Diese Tauschaktionen sind bislang **völlig legal**, weil niemand dadurch einen Nachteil hat.
- Die künftige Bundesregierung plant offenbar, diese Solidaritätsform zu **kriminalisieren**:
- Vorschlag im **Koalitionsvertragsentwurf** AG 5 (z. T. nicht geeint):
- *„Wir wollen, dass die Bezahlkarte deutschlandweit zum Einsatz kommt und werden [bis Ende 2025] ihre Umgehung unterbinden [, indem wir den Umtausch mittels Bezahlkarten gekaufter Gutscheine in Bargeld sowie den Betrieb von sogenannten Umtauschbörsen unter Strafe stellen. Wir wollen im Asylbewerberleistungsgesetz den Vorrang von Sach- vor Geldleistungen ausbauen. (...)]“*

Ergänzende Hintergrundinfos.

Wie ist das mit dem Datenschutz?

Wie ist das mit dem Datenschutz?

- Jede Sozialbehörde muss für den Einsatz der Bezahlkarte eine **Datenschutzfolgenabwägung** erstellen (35 DSGVO).
- Die Sozialbehörde darf den Guthabenstand **nicht automatisch einsehen**. Dies widerspricht dem Grundsatz des § 67a SGB X („Ersterhebungsgrundsatz“)
- Für Überweisungen darf nicht verlangt werden, dass man **Empfänger*in und IBAN** dem Sozialamt mitteilt. Wie dann aber Überweisungen möglich sind, ist völlig unklar.
- Die **Datenschutzbeauftragten** von Bund und Ländern sagen außerdem:
 - Eine **räumliche Beschränkungen** darf nicht mit der Karte verbunden werden.
 - Die **AZR-Nummer** darf nicht mit der Karte verknüpft werden.

Wie teuer ist die Bezahlkarte?

Wie teuer ist die Bezahlkarte?

- Wieviel die Kartenfirmen erhalten, ist **geheim**.
- „Über die Höhe der Kosten können keine Angaben gemacht werden, da es sich um ein Geschäftsgeheimnis der PayCenter GmbH handelt“, sagt zum Beispiel die Landesregierung in Bayern.
- „Der Bundesregierung liegen diesbezüglich keine Informationen vor“, sagt die Bundesregierung (Frage 81).
- Hinweise zu den Kosten gibt es in den **Bundesländern**:
 - **Baden-Württemberg**: 10,6 Mio. Euro (Haushalt 2025)
 - **Berlin**: 5 bis 10 Mio. Euro
 - **NRW**: 12,5 Mio. Euro (Haushalt 2025)
 - **Niedersachsen**: 1 Mio. Euro

Wie teuer ist die Bezahlkarte?

- Ausgehend von NRW würden die Kosten für alle Bundesländer somit hochgerechnet **57,5 Mio. Euro** betragen.
- Ausgehend von den Kosten für Baden-Württemberg würden sie **78,4 Mio. Euro** jährlich betragen.
- Nehmen wir als **Mittelwert** mal **68 Mio. Euro** an jährlichen Kosten für alle Bundesländer.
- Hinzu kommen die Kosten für die **Kommunen** für den zusätzlichen Aufwand .
- Die Stadt **Marl** hat ihren Mehraufwand konkret beziffert:
- *„Der Mehraufwand wird derzeit mit **0,5 h je Anspruchsberechtigten je Monat** geschätzt. Dies verursacht aufgrund der derzeitigen Fallzahl einen personellen Mehraufwand von ca. 0,5 VZÄ.“*

Wie teuer ist die Bezahlkarte?

- Am Jahresende 2023 bezogen laut Statistischem Bundesamt **522.700 Menschen** Leistungen nach AsylbLG.
- Da von diesen Leistungsberechtigten ein Teil in Landeseinrichtungen und nicht in den Kommunen untergebracht ist, gehen wir mal von einer Zahl von **300.000 Leistungsberechtigten** in den Kommunen aus. Nach der Berechnung der Stadt Marl bedeutet dies:
- $300.000 \times 0,5 \text{ Stunden} = \mathbf{150.000 \text{ Stunden}}$ monatlich zusätzliche Arbeit.
- $150.000 : 173,3 \text{ monatliche Arbeitsstunden pro Vollzeitstelle (VZÄ)} = \mathbf{866 \text{ zusätzliche VZÄ}}$
- Wenn wir von Kosten von 100.000 Euro pro Jahr pro VZÄ ausgehen, bedeutet das: **Den Kommunen entstehen zusätzliche Kosten von 86,6 Millionen Euro.**

Wie teuer ist die Bezahlkarte?

- Die Gesamtkosten betragen also:
 - Kosten für die Bundesländer (68 Mio. Euro) plus
 - zusätzliche Kosten für die Kommunen (86,6 Mio. Euro) =
 - **154,6 Millionen Euro Kosten für die Bezahlkarte** – nur für das System und nicht für die Leistungen selbst.

Was sagen die Sozialverwaltungen zur Bezahlkarte?

Verwaltungen sind gegen die Bezahlkarte.

- Wer einen Überblick über die **Argumente** gegen die diskriminierende Bezahlkarte bekommen möchte, sollte sich die Verwaltungsvorlagen aus NRW durchlesen.
- In NRW gibt es die Möglichkeit, per Ratsbeschluss die Bezahlkarte in der Kommune abzulehnen („**Opt-Out**“).
- Eine Übersicht zu den Beschlüssen gibt es hier:
<https://www.frnrw.de/top/nein-zur-bezahlkarte-ratsbeschluesse-aus-nordrhein-westfaelischen-kommunen.html>

Verwaltungen sind gegen die Bezahlkarte.

- Z. B. **Bonn**:
- *„Für die Umstellung auf eine Bezahlkarte ist ein Verwaltungsakt mit vorheriger Anhörung erforderlich.“*
- *Gegen diesen Verwaltungsakt sind Rechtsmittel möglich.*
- *Für die Umstellung auf eine Bezahlkarte muss der Leistungsträger Ermessen ausüben und die Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigen.*
- *Eine pauschale Begrenzung des Bargeldbetrags auf z. B. 50 € (wie vorgesehen) ist unzulässig, auch hierfür müsste Ermessen ausgeübt und der jeweilige Einzelfall geprüft werden.*
- *Eine Bezahlkarte bedeutet eine erhebliche Einschränkung (eingeschränkter Bargeldanteil, Ausschluss von Online-Käufen, Käufe per Überweisung oder Rechnung nur nach Freigabe durch den Leistungsträger). Es ist möglich, dass damit die diskriminierungsfreie Gewährung des Existenzminimums nicht gewährleistet ist.“*

Verwaltungen sind gegen die Bezahlkarte.

- Z. B. **Köln**:

„Schon seit langem setzt Köln vorrangig auf Geldleistungen. Es gibt keine gesicherten Erkenntnisse auf missbräuchliche Handlungen. Eine Datenlage zum Transfer von Leistungen ins Ausland ist nicht vorhanden.“

Die Verwaltung teilt die Bedenken vieler Kommunen, dass die Einführung der Karte den bürokratischen und finanziellen Aufwand stark erhöhen könnte. Zum jetzigen Zeitpunkt soll daher von der Einführung Abstand genommen werden.“

Verwaltungen sind gegen die Bezahlkarte.

- Z. B. Marl:

„Die Verwaltung (...) erwartet Mehrarbeit und dadurch höhere Personalkosten durch die Administration der Bezahlkarte. Es entsteht Mehraufwand insbesondere:

- *bei Arbeitsaufnahme/-aufgabe durch Wechsel auf Girokonto und zurück auf Bezahlkarte,*
- *durch Sicherstellung von Überweisungen,*
- *durch Anhörungsverfahren und Einzelfallentscheidungen in allen Leistungsfällen, insbesondere die Prüfung von Härtefällen bei der Barleistungsgrenze und gerichtlicher Überprüfung,*
- *durch die Überprüfung und Pflege der Daten zur White-/Black List,*
- *durch Anwendungsfehler (Kartensperrung, z.B. PIN vergessen, Kartenverlust).*
- *durch die Administrierung des Bezahlkartensystems und*
- *durch die von den Leistungsempfängenden zu kündigenden Daueraufträge, die von der Verwaltung neu eingerichtet werden müssen.*

Bedeutet die Bezahlkarte Verwaltungsvereinfachung?

Verwaltungsvereinfachung?

- Es gibt das Recht auf ein Basiskonto auch für Personen mit **Aufenthaltsgestattung** oder **Duldung**.
- Dieselben Dokumente werden auch für eine Bezahlkarte verlangt, da diese ebenfalls den Regelungen des **Geldwäschegesetzes** und der **Zahlungskonto-Identitätsprüfungsverordnung** unterliegt.
- Das heißt: **100 Prozent** der Personen, die eine Bezahlkarte bekommen könnten, haben ein Konto oder könnten eines bekommen.
- Die Bezahlkarte ersetzt (in den Kommunen) **keine Sachleistungen** oder Gutscheine, sondern fast ausschließlich **Kontoüberweisungen**.
- Die Bezahlkarte ist also eine ineffiziente **Doppelstruktur**, die zwangsläufig zu mehr bürokratischem Aufwand führt.

Verwaltungsvereinfachung?

- Die Bezahlkarte bedeutet **mehr Bürokratie** statt weniger. Denn: Mit der Bezahlkarte wird ein funktionierendes Auszahlungssystem (Bankkonto) ausgehebelt und ein ineffizientes **Parallelsystem** eingeführt.
- Das Bundesgesetz sieht **keinen Vorrang** und **keine Pflicht** zur Bezahlkarte vor.
- Die Bezahlkarte hat einen systemimmanenten **Grundwiderspruch**:
 - **Je restriktiver ihre Ausgestaltung**, desto mehr zusätzlicher Verwaltungsaufwand, Rechtsunsicherheit, Diskriminierung der Betroffenen, gesellschaftliche Kosten wegen Teilhabeverhinderung.
 - **Je weniger restriktiv ihre Ausgestaltung**, desto weniger kann sie ihr selbstgestecktes Ziel (Verhinderung von Migration durch soziale Exklusion, Gängelung und Bevormundung) erreichen.

Eine Veröffentlichung der CDU Ennigerloh.

In der letzten Sozialausschusssitzung stand die Bezahlkarte für Asylsuchende auf der Tagesordnung.

Wir sind für die Einführung der Bezahlkarte,

weil u. a,



- Verwaltungsvereinfachung und Kostenreduktion
- Unterstützung der regionalen Wirtschaft
- mehr Flexibilität für die Asylsuchende
- Erhöhung der Transparenz
- Verhinderung von missbräuchlicher Verwendung
- Reduzierung von Sicherheitsrisiken (Diebstählen)

Leider sind für die Bezahlkarte noch viele Fragen offen, weswegen wir noch keine Finale Entscheidung getroffen haben und das Thema vor der Sommerpause noch einmal auf die Tagesordnung kommt!

Die CDU-Fraktion ist sich dessen bewusst, dass die Umstellung auf die Bezahlkarte, für die Verwaltung möglicherweise zunächst auch zu einigen Herausforderungen führen kann, aber wir sind überzeugt, dass dies eine wichtige Maßnahme ist, die es zu forcieren gilt.

Auch wenn andere Kommunen im Kreis sich gegen die Bezahlkarte entschieden haben!

WIR SIND DAFÜR!

Falsch. Beides im Gegenteil.

Falsch. Keine regionale Beschränkung.

Falsch. Konto ist flexibler.

Falsch. Konto ist transparenter.

Falsch. Zahlungen ins Ausland finden fast nicht statt.
([DIW-Wochenbericht Nr. 49/2024](#))

Falsch. Kein Unterschied.

Zusammengefasst: Ist die Bezahlkarte eine gute Idee?

Wo liegen die Problemfelder?

Bedarfsdeckung ist nicht mehr gesichert (wenn Bargeldabhebungen, Überweisungen, SEPA-Lastschriften, Online-Käufen eingeschränkt bzw. ausgeschlossen sind):

- Die Höhe des Regelbedarfs ist mit eingeschränkter BK **nicht transparent und sachgerecht ermittelt**, weil er sich statistisch aus den Ausgaben von Personen ergibt, die über ihr (geringes) Einkommen frei verfügen können.
- Bestimmte Bedarfe können nur **aufwändiger** oder **teurer** gedeckt werden (Flohmarkt, kleine Läden, Kleinanzeigen, Tafel, Kiosk, Wochenmarkt).
- Andere Bedarfe können mit BK **gar nicht** gedeckt werden, sofern sie nicht aufwändig individuell geöffnet werden (Handyvertrag, Deutschlandticket, Rechtsanwaltsraten, Sportverein, Versicherung, Gewerkschaftsbeitrag usw.).
- Die Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums ist zumindest **gefährdet**.

Wo liegen die Problemfelder?

Verwaltungsaufwand und -kosten sind höher

- Für die Betroffenen bedeutet dies einen Genehmigungsvorbehalt, sie müssen beabsichtigte Überweisungen inkl. IBAN gegenüber dem Sozialamt offen legen. Der Guthabenstand ist einsehbar. Dies widerspricht datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- Je restriktiver die Ausgestaltung, desto schlechter auch für Behörden. Denn individuelle Öffnungen (für höhere Bargeldanteile, Überweisbarkeiten, zusätzliche Leistungen) bedeuten erheblichen **Verwaltungsaufwand und Rechtsunsicherheit**.
- Jede Entscheidung ist ein Verwaltungsakt, sie muss begründet, gerechtfertigt, verhältnismäßig sein und ist rechtlich angreifbar. Es muss Ermessen ausgeübt werden.
- **Doppelstruktur** zum Konto

Wo liegen die Problemfelder?

- **Dispositionsfreiheit ist eingeschränkt** (Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit?).
- **Regionale Beschränkungen** (allenfalls zulässig, wenn sie sich an der Residenzpflicht orientieren, ansonsten unverhältnismäßig, da sachfremd)
- **Abhebungskosten** (z. B. 2 Euro pro Abhebung am Bankautomat, 25 Euro pro Rückbuchung in HH; fraglich, ob im Regelbedarf enthalten?)
- **Hohe Kosten für Geschäfte** (2,75 Prozent, wie mit Kreditkarte)
- **Soziale Teilhabe und Integration** werden erschwert (auch in den Arbeitsmarkt)
- **Digitales Kontroll- und Sanktionsinstrument** wird strukturell verankert, Datenschutz missachtet
- **Stigmatisierung** und **Othering**: Instrument der Ungleichmachung

Wo liegen die Problemfelder?

Die Rechtfertigung / Begründung für die Bezahlkarte ist nicht tragfähig.

- **Verwaltungsaufwand** senken durch Vermeidung von Barauszahlungen: Jedenfalls für Personen mit Konto bedeutet die Bezahlkarte einen **höheren Verwaltungsaufwand**.
- Bezahlkarte stelle „ein taugliches Mittel dar, um z. B. **Geldzahlungen an Schleuser** zu unterbinden“: Ob und wieviel AsylbLG-Leistungen ins Ausland bzw. an „Schleuser“ gezahlt werden, ist gänzlich **unbekannt**.
- „Der Bundesregierung liegen **keine Daten** zum Umfang von aus den AsylbLG-Geldleistungen finanzierten Überweisungen in die jeweiligen Heimatländer vor.“ (Antwort der Bundesregierung auf eine schriftl. Anfrage der Abgeordneten Gökay Akbulut vom 23.2.2024 ([BT-Drs. 20/10458](#), S. 47).
- „Gerade bei sensiblen Eingriffen in die Existenzsicherung sollten sich Bund und Länder in ihren Entscheidungen auf **fachliche Evidenz statt auf Anekdoten und Annahmen** stützen, die nicht plausibel sind.“ (Herbert Brücker für [DeZIM](#), Wissenschaftliche Einschätzung der Bezahlkarte für Geflüchtete)

Wo gibt es gute Materialien?

Wo gibt es gute Materialien?

- **Gesellschaft für Freiheitsrechte:** [FAQ zur Bezahlkarte](#)
- **Gesellschaft für Freiheitsrechte:** [„Mit der Bezahlkarte unter das Existenzminimum“](#).
- **Pro Asyl:** [So läuft das nicht: Die lange Liste der Probleme mit der Bezahlkarte](#)
- **Konferenz der Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder und des Bundes:** [Datenschutzrechtliche Grenzen des Einsatzes von Bezahlkarten zur Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz \(AsylbLG\)](#)
- **Flüchtlingsrat NRW:** [Ratsbeschlüsse aus nordrhein-westfälischen Kommunen gegen die Bezahlkarte](#)
- **Alexandra Keiner:** [Die Bezahlkarte für Asylbewerber:innen: Eine Technologie zwischen Innovationsversprechen und Überwachung](#)
- **Interview mit Michael Findeisen:** [Wie Visa und Mastercard mit der Bezahlkarte Geld machen](#)
- **Mediendienst Integration:** [Wo gilt was bei der Bezahlkarte?](#)

Wo gibt es gute Materialien?

- **Gesellschaft für Freiheitsrechte** (Sarah Lincoln): [Stellungnahme](#) zur Anhörung im Sozialausschuss
- **Deutscher Anwalt*innen-Verein** (Eva Steffen): [Stellungnahme](#)
- **DeZIM** (Herbert Brücker): [Wissenschaftliche Einschätzung der Bezahlkarte für Geflüchtete](#)
- **Institut für Finanzdienstleistungen e.V.**, Hamburg: „[Die Bezahlkarte für Geflüchtete](#). Ein Lehrstück, wie man finanzielle Inklusion verhindert und rechtspopulistische Narrative bedient.“
- **Diakonie Deutschland** (Katharina Voss): [Stellungnahme](#) zur Anhörung im Sozialausschuss
- **Diakonie**: [Faktencheck Bezahlkarte](#)